Handreichung für den örtlichen Beirat der Jobcenter (§ 18d SGB II)

Im Zuge der Reform der Jobcenter sind gem. § 18 d SGB II örtliche Beiräte verpflichtend einzurichten. Aufgabe der Beiräte ist die Beratung der Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.

Das Team der Bundeskoordinatoren Jugendsozialarbeit im PARITÄTISCHEN[1] gibt Empfehlungen für die Entsendung freier Träger in die Beiräte und die dortige Mitarbeit. Grundsätzlich ist es empfehlenswert, die „gelebte Kultur" der bisherigen Zusammenarbeit zu reflektieren, möglichst eine personelle Kontinuität zu gewährleisten und durch Einbringen positiver Aspekte in die neuen Regularien regionale Akzente zu setzen. In diesem Sinn sind die folgenden Hinweise zu betrachten.

Welche Aufgaben hat der Beirat?

Aufgabe der Beiräte ist die Beratung der Jobcenter. Es geht nicht darum, Entscheidungen für die Jobcenter zu treffen.

Um diese Beratung anzubieten, ist es erforderlich, dass die Jobcenter Transparenz über ihre Arbeit schaffen, d. h. den Mitgliedern im Beirat regelmäßig die nötigen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören u. a. Informationen über die Höhe des Eingliederungstitels, die geplanten Maßnahmen und deren Grundlage.

Zu beachten ist, dass der Beirat nicht die Beratung der Umsetzung des SGB II generell, sondern nur der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen als Aufgabe hat. Zur Maßnahmeplanung gehören die Erstellung eines örtlichen Arbeitsmarktprogramms, eine Bildungsziel- und Maßnahmeplanung unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel sowie der Kosten und Wirkungserwartung. Bisherige Maßnahmen sind auszuwerten. Die Bedarfslagen der Arbeitslosen und die Entwicklung des örtlichen Arbeitsmarktes sind zu analysieren. Dafür ist eine Einschätzung der regionalen Beschäftigungschancen und –risiken, der strukturellen Lage sowie eine Ermittlung lokaler Handlungspotentiale vorzunehmen.

Die Planungen der jährlichen Arbeitsmarktprogramme beginnen im Herbst des Vorjahres und werden im Frühjahr des laufenden Jahres konkretisiert. Wichtig ist es, aktuelle Entwicklungen des Bundes, Landes aber auch der europäischen Ebene im Blick zu behalten. So können z. B. Ausschreibungen des Bundes-ESF eine Planungsanpassung notwendig machen. Diese ist dann entsprechend einzubringen.

[1] Bundeszentrale Aufgaben der Jugendsozialarbeit werden im PARITÄTISCHEN Gesamtverband von einem Team wahrgenommen. Nähere Informationen unter www.jugendsozialarbeit-paritaet.de

Wer ist in diesem Beirat vertreten?

Mitglieder des Beirates sind Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere Träger der Freien Wohlfahrtspflege, VertreterInnen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen. Ausgeschlossen von der Mitarbeit im Beirat sind VertreterInnen von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die selbst Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten.

Das Wort „insbesondere“ im Gesetzestext zeigt auf, dass die Aufzählung der möglichen VertreterInnen nicht abschließend ist. So ist es möglich, den Teilnehmerkreis zu erweitern z. B. durch Vertretungen der Jugend- oder Sozialämter.

Was ist noch wichtig zu wissen?

Die Trägerversammlung des Jobcenters beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der arbeitsmarktpolitischen Akteure. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Optionskommunen gelten dieselben Regeln, außer das die Berufung über den kommunalen Trägern erfolgt, da es dort keine Trägerversammlung gibt.

Die Träger der Freien Wohlfahrtspflege sind explizit als Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes benannt, die in den Beiräten vertreten sein sollen. Gesetzlich ist zugleich festgelegt, das nicht Mitglied eines Beirats sein darf, wer selbst Eingliederungsleistungen anbietet. Mit dieser Regelung sollen ausweislich der Gesetzesbegründung Interessenkonflikte vermieden werden.

Diese gesetzliche Regelung ist nicht unumstritten, da die Anbieter von Eingliederungsleistungen gerade diejenigen sind, die über die notwendige Fachkompetenz verfügen, um über die Ausgestaltung der Eingliederungsleistungen zu beraten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Interessenkonflikte ebenso bei den Vertretungen der Arbeitgeber, Kammern und Gewerkschaften auftreten können, da diese z.B. geförderte Weiterbildungseinrichtungen betreiben oder andere Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung umsetzen.

Nach Aussage der Bundesregierung ist es möglich, dass Wohlfahrtsverbände, in denen Erbringer von Eingliederungsleistungen Mitglieder sind, wie z. B. im PARITÄTISCHEN, in den örtlichen Beirat berufen werden können. Bei der Berufung sollen Interessenkonflikte vermieden werden. Es bleibt der örtlichen Ebene überlassen, dies sicherzustellen.

Was ist zu tun?

Die Vertretung kann verbandsübergreifend z. B. über die örtlichen Ligen oder Arbeitsgemeinschaften benannt werden, in denen freie Träger zumeist örtlich organisiert sind. Die Freie Wohlfahrtspflege kann und sollte gegenüber der Trägerversammlung der Jobcenter z. B. durch einen entsprechenden Brief aktiv werden, um ihre Vertretung zu erreichen.

Dabei soll die Beauftragung und Rückkopplung in die Liga bzw. Arbeitsgemeinschaft ersichtlich sein, um einem möglichen Interessenkonflikt vorzubeugen. Zur Erhöhung der Mitsprachekompetenz ist eine fachliche Abstimmung in den Arbeitsgemeinschaften oder (kleinen) Ligen aufgrund der nicht möglichen Delegierung von Trägern, die selbst Eingliederungsmaßnahmen anbieten, empfehlenswert. So könnte z. B. eine Arbeitsgruppe „Arbeitsmarktpolitik“ gebildet werden.

Für eine gute Förderung der Jugendlichen ist eine eng verzahnte Zusammenarbeit von Arbeitsförderung und Jugendhilfe wichtig. Deshalb sollte darauf hingewirkt werden, dass die Jugendämter in den Beiräten vertreten sind. Dieses Anliegen kann von den freien Trägern z. B. über die Jugendhilfeausschüsse transportiert werden (siehe auch die Handreichung für Jugendhilfeausschüsse[2]).

Welche Vorteile hat die Mitarbeit in dem Beirat?

Durch die Mitarbeit im Beirat besteht die Möglichkeit, die Erfahrungen der freien Träger einzubringen und wichtige Themen zu benennen. Dadurch ist es u. a. möglich, die Jobcenter zu Jahresplanungen oder unterjährig zu aktuellen Entwicklungen zu beraten. Ein weiterer Vorteil ist vor allem bei einer kontinuierlichen personellen Besetzung, dass ein regionaler arbeitsmarktpolitischer Konsens wahrscheinlicher ist.

Für die fachliche Mitarbeit im Beirat werden im Folgenden Empfehlungen zu den Angeboten der öffentlich geförderten Beschäftigung und zur Förderung von Jugendlichen gegeben.

Fachliche Empfehlungen für die Umsetzung von Angeboten der öffentlich geförderten Beschäftigung

In der öffentlich geförderten Beschäftigung nehmen Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante, sogenannte Zusatzjobs, einen breiten Raum ein. Für diese Maßnahmen gelten die Kriterien der Zusätzlichkeit[3], des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität. Welche Aufgaben im Rahmen der Zusatzjobs unter diesen Kriterien vor Ort umgesetzt werden können, wird vielerorts im Konsens der Beiräte und unter maßgeblicher Beteiligung von Gewerkschaften, Arbeitgebern und Kammern abgestimmt.

Mit dieser Handreichung wird ausdrücklich empfohlen, in den Beiräten daraufhin zu wirken, dass sinnstiftende und qualifizierende Tätigkeiten im Rahmen der Zusatzjobs für Langzeitarbeitslose umgesetzt werden können. Das Erfordernis, die o. g. Kriterien

---

[2] Das Arbeitspapier „Die berufliche Förderung von Jugendlichen als Thema der Jugendhilfeausschüsse an der Schnittstelle zwischen SGB II und SGB VIII - Eine Handreichung für Jugendhilfeausschüsse“ von Tina Hofmann und Jürgen Stuppi kann angefordert werden beim PARITÄTISCHEN Gesamtverband unter e-mail jugendsozialarbeit@paritaet.org.

[3] Nach Angaben der BA (siehe die sog. SGB II – Arbeitshilfe Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16 d SGB II), ist die Zusätzlichkeit erfüllt, wenn die Arbeiten ohne Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können. Das öffentliche Interesse ist gegeben, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Wettbewerbsneutralität soll sicherstellen, dass keine reguläre Beschäftigung verdrängt wird und Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile hinnehmen müssen.

einhalten zu müssen, darf nicht dazu führen, sinnentleerte Arbeiten für Arbeitslose anzubieten. Es kann z. B. kein sinnvolles Ergebnis lokaler Konsensrunden sein, wenn die Instandhaltung von Möbeln in sozialen Einrichtungen auf Puppenstubenmöbel oder das Zerschneiden von Stoffteilen reduziert wird.

Der PARITÄTISCHE empfiehlt darüber hinaus, solche Formen der öffentlich geförderten Beschäftigung verstärkt anzubieten, die ohne die o. g. Kriterien der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses auskommen und marktnahe Tätigkeiten ermöglichen. Öffentlich geförderte Beschäftigung kann sich so am besten an der Normalität des Arbeitsmarktes orientieren. Es ist nachweislich belegt, dass die Arbeitsmarktintegration dann am erfolgreichsten ist, wenn die Beschäftigung der Arbeitslosen unter diesen Bedingungen stattfindet. Unter Einbeziehung marktnaher Tätigkeitsfelder kann außerdem vor Ort die benötigte Vielfalt sinnstiftender Arbeiten organisiert werden. Auf Basis der bestehenden gesetzlichen Regelungen ist eine Förderung der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante oder auf der Grundlage des Beschäftigungszuschusses möglich.

Empfehlungen für die Förderung Jugendlicher im Rechtskreis SGB II

In die Jugend investieren lohnt!

Es ist entscheidend, Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen und dafür einen Schwerpunkt der lokalen Arbeitsmarktförderung für Jugendliche zu legen. Junge Menschen auf ihrem Weg in eine Berufsausbildung zu fördern und ihr Erwachsenwerden durch einen Einstieg in die Arbeitswelt zu erleichtern, sind sinnvolle Investitionen der Arbeitsmarktförderung, von denen kurz- und mittelfristig die gesamte Gesellschaft profitiert.

Von zentraler Bedeutung ist es, die Interessen und Berufswünsche der jungen Menschen zum Ausgangspunkt der individuellen Unterstützung zu machen, statt sich (ausschließlich) an der Förderlogik einzelner Instrumente oder gar an der Notwendigkeit, Maßnahmenplätze zu besetzen, zu orientieren.

Übergange Schule-Beruf gestalten

Die Integrationsfachkräfte bzw. FallmanagerInnen kümmern sich aus guten Gründen häufig bereits um Jugendliche, die noch die Schule besuchen und diese erst in einigen Monaten oder einem Jahr verlassen werden. Denn die Übergänge von der Schule in den Beruf gestalten sich für viele junge Menschen außerordentlich schwierig; 42 % der Schüler/innen, die die Schule nur mit einem Hauptschulabschluss verlassen, gelangen in das sog. Übergangssystem und verbleiben dort durchschnittlich eineinhalb Jahre.[4] Ein nennenswerter Anteil der Maßnahmen im sog. Übergangssystem wird von den Grundsicherungsstellen beauftragt. Daneben existieren in vielen Regionen aber so viele zusätzliche Maßnahmen und Angebote anderer Akteure, dass ein abgestimmtes und übersichtliches Unterstützungsangebot für junge Menschen nicht vorhanden ist. Herausforderung ist es deshalb, die vielfältigen Maßnahmen im Sinne eines regionalen Übergangsmanagements zu koordinieren und aufeinander abzustimmen.

[4] BiBB-Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2010, S. 96.

Die federführende Koordinierung der Angebote unterschiedlicher Stellen ist in den Regionen am besten von den Kommunen wahrzunehmen. In der Beiratstätigkeit kann auf ein solches regionales Übergangsmanagement hingewirkt werden, an dem sich nicht zuletzt auch das jeweilige Jobcenter beteiligt und eine kommunale Koordinierung anerkennt.

Ausbildungschancen sichern

Allen Jugendlichen sollten Ausbildungschancen eröffnet werden – auch denjenigen, die nicht von vornherein als ausbildungswillig und ausbildungsfähig gelten. Dies erfordern nicht nur der demographische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel. Es ist auch geboten, um langfristig und nachhaltig die Arbeitsmarktchancen junger Menschen abzusichern. Die Arbeitsmarktförderung der Grundsicherungsstellen ist deshalb darauf auszurichten, Jugendliche ohne Berufsabschluss zu motivieren und falls notwendig auch längerfristig zu fördern, damit diese einen Einstieg in eine Berufsausbildung schaffen und darin bestehen können. Dafür muss in den Regionen ein ausreichendes Angebot an berufsvorbereitenden und ausbildungsbegleitenden Fördermaßnahmen bereitstehen. Die lokale Wirtschaft sollte sensibilisiert und motiviert werden, den Rückgang der Schülerzahlen nicht zum Abbau ihrer Ausbildungsstellen zu nutzen, sondern sich für die Ausbildung von Jugendlichen mit schlechteren Startchancen zu öffnen. In der Beiratsarbeit sollte darauf geachtet werden, dass ungelernte Jugendliche nicht automatisch in Arbeit vermittelt werden, nur weil sie an die Altersgrenze von 25 Jahren heranrücken.

Die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe pflegen

Einige Jugendliche, die von den Jobcentern betreut werden, sind neben den Leistungen der Arbeitsförderung auch auf die Unterstützung der Jugendhilfe angewiesen. Dies trifft z.B. für benachteiligte Jugendliche zu, die neben der beruflichen Integration auch Unterstützung in ihrer persönlichen Entwicklung und im Heranwachsen benötigen. Sie haben neben den Leistungen nach dem SGB II auch Anspruch auf Leistungen der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII. Dabei handelt es sich um sozialpädagogische Hilfen, die anders als die Fördermaßnahmen nach dem SGB II die Persönlichkeitsentwicklung und den Abbau von Benachteiligungen zum Ziel haben. Damit diese Hilfen für Jugendliche zugänglich gemacht und mit den Maßnahmen der Grundsicherungsstellen abgestimmt werden können, ist es notwendig, dass die Jobcenter mit den Jugendämtern eng verzahnt zusammenarbeiten. Unabdingbar ist diese Zusammenarbeit z.B. auch bei der Organisation der Kinderbetreuung oder bei der beruflichen Integration von Jugendlichen, die erzieherische Hilfen der Jugendämter erhalten. Die Mitglieder im Beirat können die Initiative ergreifen, um die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Jobcentern zu befördern, so z.B. durch die Empfehlung zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen, die Durchführung von gemeinsamen Leitungsbesprechungen und themenbezogenen Fachkonferenzen oder die gegenseitige Gremienvertretung (z.B. wie oben genannt die Vertretung des Jugendamts im Beirat, die Vertretung des Jugendamts auf der kommunalen Bank der Trägerversammlung, die Mitwirkung einer Vertretung aus dem U 25-Bereich des Jobcenters als Gast im Jugendhilfeausschuss).

Arbeitsgelegenheiten als Qualitätsprodukt umsetzen

Arbeitsgelegenheiten, hier die Zusatzjobs können sinnvoll zur niederschwelligen Förderung von Jugendlichen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen eingesetzt werden. Dies sind z.B. junge Haftentlassene oder junge Erwachsene mit Motivationsproblemen und fehlender beruflicher Erfahrung oder Perspektive sowie Jugendliche mit niedrigen Qualifikationen und Problemen, diese in schulischer Form nachträglich zu erwerben. Arbeit in der Arbeitsgelegenheit wird als didaktisches Prinzip genutzt, um Jugendlichen Lernerfahrungen zu ermöglichen, die sie motivieren und ihr Selbstwertgefühl stärken. Jugendliche sollen ihre beruflichen Fähigkeiten und Qualifikationen in Arbeitsprozessen steigern. In der Beiratsarbeit sollte auf eine besondere Qualität von Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche hingewirkt werden. Jugendliche brauchen sinnstiftende Tätigkeiten und brechen schnell für sie als sinnlos erlebte Arbeiten ab, weshalb es sich z.B. bewährt hat, mit Jugendlichen Produkte oder Dienstleistungen zu erstellen. Bei der Auslegung der Kriterien der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsvariante müssen diese ganzheitlichen und für die Jugendlichen als sinnvoll erlebten Tätigkeiten unbedingt realisiert werden können. Jugendliche, die den Anforderungen eines betrieblichen Praktikums im Verlauf einer Arbeitsgelegenheit gewachsen sind, sollen die Möglichkeit erhalten, innerhalb einer Arbeitsgelegenheit an einem Praktikum teilzunehmen. Die Förderdauer der Arbeitsgelegenheit ist an dem individuellen Förderbedarf des einzelnen Jugendlichen auszurichten, eine pauschale Begrenzung auf drei oder sechs Monate unbedingt zu vermeiden. Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche sollten immer eine sozialpädagogische Betreuung beinhalten. Für teilnehmende Jugendliche, die im Anschluss an die Arbeitsgelegenheit nicht unmittelbar bzw. ohne Unterstützung in Ausbildung oder Arbeit integriert werden können, ist mit weitergehenden Fördermaßnahmen anzuknüpfen; dies kann z.B. die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder Einstiegsqualifizierung sein.

Tina Hofmann und Christine Fiedler für das Team der Bundeskoordinatoren Jugendsozialarbeit im November 2010